

Zeitschrift:	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber:	Bernisches historisches Museum
Band:	35 (1973)
Artikel:	Die nichtpatrizische Burgerschaft der Stadt Bern und die Umwälzung von 1830/31
Autor:	Wäber, J. Harald
Kapitel:	I: Die nichtpatrizische Burgerschaft im alten Bern
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-245749

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Die nichtpatrizische Burgerschaft im alten Bern

Das alte Bern war ein Stadtstaat und hatte sich nach und nach aus der Stadtgemeinde entwickelt, die Herrschergewalt lag bei ihren Bürgern, der Bürgerschaft. Ursprünglich war es leicht, das bernische Burgerrecht zu erlangen. Die aufstrebende Stadt war daran interessiert, möglichst viele Gewerbetreibende, Handwerker und wehrhafte Männer in ihre Mauern aufzunehmen, sie veranlaßte sogar die Zwangseinbürgerung der adligen Führerschicht, alle Burger hatten Anteil am Stadtregiment, seitdem die untere Bürgerschaft sich in der Verfassungsbewegung von 1294 einige Rechte gesichert hatte,¹ und bis 1461 konnte der in die Stadt eingewanderte Bürger bereits nach vierzehntägigem Aufenthalt in den Großen Rat gewählt werden.²

Trotzdem wußte sich die Oberschicht ihren Einfluß zu wahren. Während es zu Beginn der Adel war, der die Geschicke der Stadt leitete, wurde dieser in sozialen Umschichtungen des 13. und 14. Jahrhunderts durch ein reiches Bürgertum ersetzt, das sich als Erbe der großen, absterbenden adeligen Geschlechter fühlte und sich oft mit ihnen ehelich verband. Da die Bürgerschaft rasch anwuchs und mancher in den Genuß des Verdienstmöglichkeit, Sicherheit und Selbstgefühl verheißenden Burgerrechts zu gelangen suchte, wurde allmählich die Einberufung der gesamten Burgergemeinde verunmöglicht, und eine regelmäßige Mitwirkung der Gesamtgemeinde fand seit dem 15. Jahrhundert nicht mehr statt.³ An ihre Stelle trat der Große Rat, der als Repräsentant der Gemeinde die Bezeichnung «Burger» zugesprochen erhielt.

Die Reformation und die Eroberung der Waadt hatten weitere soziale Umschichtungen zur Folge. Eine Reihe neuer, dem Handwerkerstand entstammender und zum Teil vom Land eingewanderter Familien begannen, im Großen Rat die Sitze mit der bisherigen Oberschicht zu teilen, woraus eine neue führende Schicht entstand,⁴ und die guten Einkünfte auf den waadtländischen Landvogteien trugen das Ihre dazu bei, daß mancher aus der bisherigen Mittelschicht versuchte, ein landvöglichtes Amt zu erlangen.

Die Folge davon war, daß allmählich der Eintritt in das Burgerrecht erschwert wurde, eine Maßnahme, die vom Handwerker, der die einwandernde Konkurrenz auszuschalten versuchte, begrüßt wurde. 1576 wurde verfügt, daß als Bedingung zur Aufnahme in das Burgerrecht eine respektable Gebühr entrichtet werden mußte,⁵ die in den kommenden Jahren mehrmals erhöht wurde,⁶ und eine Verordnung von 1604 legte fest, daß fortan Fremde nur als Hintersäßen, auch Einsäßen genannt, angenommen werden sollten,⁷ was alle Pflichten des Burgers, nicht aber seine Rechte in sich schloß. Die Burgerordnung von 1643 endlich bestimmte, daß inskünftig aufgenommene Burger nur noch als Ewige Einwohner angenommen werden sollten.⁸

Die Bevölkerung Berns zerfiel nun sozial in drei verschiedene Gruppen:

1. die regimentsfähigen Burger, die vor 1643 das Burgerrecht erhalten und sich dauernd niedergelassen hatten, die zum Schutze der Stadt Kriegsdienst leisteten, Steuern bezahlten, im Stadtbezirk ein Haus besitzen mußten und in die Regierung gewählt werden konnten,⁹
2. die Ewigen Einwohner oder Habitanten, im 18. Jahrhundert auch Kleinburger genannt, Burger minderen Rechts, die nicht in das Regiment gelangen konnten und keinen Weinhandel betreiben durften, und
3. die Hintersäßen oder Einsaßen, geduldete Nichtburger, die sich ihre Anwesenheit in der Stadt jährlich erkaufen mußten, kein Haus besitzen durften und von allen burgerlichen Rechten ausgeschlossen waren.

Auch innerhalb der regimentsfähigen Burgerschaft versuchten die führenden Familien, sich den Vorteil der lukrativen Landvogteien zu sichern. Aus diesem Grunde wurde die Aufnahme ins Burgerrecht nicht nur, wie beschrieben, erschwert, sondern 1651 gar geschlossen,¹⁰ und 1660 wurde bestimmt, daß 10 Jahre lang überhaupt keine neuen Burger mehr angenommen werden sollten, welcher Beschuß später erneuert wurde.¹¹ Zudem wurde der Zutritt zu den Ämtern eingeschränkt, so daß Bern allmählich den Weg vom mittelalterlich-demokratischen Stadtregiment zum aristokratisch-oligarchischen Staatswesen einschlug.

Zuerst wurde den Neuburgern der Zutritt zu den Ämtern gesperrt und 1636 bestimmt, daß erst die Söhne von neu ins Burgerrecht Aufgenommenen in den Großen Rat gelangen konnten. Wiederum erst deren Söhne konnten in den Kleinen Rat gewählt werden.¹² Als nächstes wurde versucht, von den damals ungefähr 450 regimentsfähigen Familien¹³ einen möglichst großen Teil vom tatsächlichen Regieren auszuschließen, was durch ein allmähliches Selbstergänzungsprinzip der Räte bewerkstelligt wurde.

Während es einigen wenigen Geschlechtern in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch gelang, Einfluß zu erlangen, wurden eine Reihe anderer, die bis dahin im Regiment gesessen hatten, hinausgedrängt, sei es, weil sie dem Handwerkerstand angehörten, sei es, weil sie klein und wenig mächtig waren. Viele regimentsfähige Familien, wie zum Beispiel die Bitzius, Dittlinger, von Greyerz, Henzi, Hermann, Kasthofer, Kuhn, Tillmann, Triboulet, Weyermann und andere mehr fehlen fortan in den Listen der bernischen Räte.¹⁴

1651 erhielt die regimentsfähige Burgerschaft offiziell den Titel «patricien(!)-burger»,¹⁵ und im Mai 1682 stellten die mit zunehmender Ausschließlichkeit gewählten «Rät und Burger», das heißt der Kleine und der Große Rat, ausdrücklich fest, daß allein der Schultheiß und sie die höchste Gewalt und landesherrliche Souveränität darstellten und daß sie für ihre Handlungen niemandem Rechenschaft schuldig seien.¹⁶ Die aristokratische Periode fand damit ihre Bestätigung.

Als Konsequenz des aristokratischen Prinzips der Selbstergänzung ergab sich nach und nach eine soziale Zweiteilung innerhalb der regimentsfähigen Bürgerschaft, die im 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichte. Die Bürger begannen sich zu scheiden in eine kleine Zahl von Familien, die wirklich im Regiment saßen und sich somit zum regierenden Patriziat zählen konnten und in den Großteil der wohl regimentsfähigen, aber in Tat und Wahrheit vom Regieren ausgeschlossenen Familien, welche die nichtpatrizische Bürgerschaft bildeten.

Die Folgen der Sperrung des Burgerrechts und der Aristokratisierung zeigen sich deutlich in den Statistiken: 1680 lebten in den Mauern Berns 1993 Burger und 1090 Nichtburger, 1780 bloß noch 893 Burger gegenüber 2793 Nichtbürgern.¹⁷ Auch die Zahl der regimentsfähigen Familien verringerte sich ständig, von 540 im Jahre 1650 auf 243 im Jahre 1784.¹⁸ Betrachten wir die Anzahl der wirklich im Regiment sitzenden Familien, so sehen wir, daß 1635 159, 1691 noch 104¹⁹ und 1775 bloß noch 73 Familien²⁰ in den Räten saßen. Dies zeigt klar, wie sich der Anteil des nichtpatrizischen Teils innerhalb der Bürgerschaft stetig vergrößerte, während die burgerliche Gesamtbevölkerung in beängstigendem Maße zurückging.

In der Restauration kam es zur Wiederherstellung der alten Verhältnisse, die Bürgerschaft schied sich erneut in Patriziat und nichtpatrizischen Teil, wobei allerdings die Einrichtung der Ewigen Einwohner seit 1798 nicht mehr bestand und diese den regimentsfähigen Bürgern gleichgestellt waren. Nach 1815 saßen bloß noch 66 Familien im Regiment,²¹ während von den vor 1798 ins Burgerrecht aufgenommenen regimentsfähigen Geschlechtern und ehemaligen Ewigen Einwohnern am Ende der Restaurationsepoke noch 151 existierten. Zum Teil zerfielen die einzelnen Geschlechter in mehrere Familien, das heißt in auf verschiedene Gesellschaften verteilte Linien, so daß wir 1830 total 246 nichtpatrizische Familien zählen, die das alte Bern noch erlebt hatten. Zu diesen stießen 47 Geschlechter, beziehungsweise 49 Familien, die in der Zeit zwischen 1798 und 1830 das Burgerrecht erhalten hatten, so daß dem Patriziat am Ende der Restauration 198 nichtpatrizische Geschlechter, beziehungsweise 295 Familien gegenüberstanden.²²

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es nun, die Rolle aufzuzeichnen, welche diese nichtpatrizische burgerliche Bevölkerung Berns in der Umwälzung von 1830/31 gespielt hat. Uns interessiert, ob sie sich der neuen Bewegung anschloß; ihr Verhältnis zum Patriziat einerseits und zur Landbevölkerung andererseits wird zu untersuchen sein, und es wird zu erhellen versucht, inwieweit die bernische Bürgerschaft,²³ die Mittelstandsschicht der Hauptstadt, eigene Wege ging und ob die politischen Geschehnisse durch diese soziale Gruppe beeinflußt wurden.